



Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1674

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am
den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1674 als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erfasst die rückwärtigen Teilflächen des Grundstücks Göttinger Chaussee 169/171 und ein südlich daran angrenzendes, an der Tillystraße gelegenes Teilstück des Grundstückes Göttinger Chaussee 173.

Die in ihrer Abgrenzung vorstehend beschriebenen Flächen des Stadtgebietes sind in dem dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) einschließlich Baubeschreibung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Festsetzungen

- (1) Im Plangebiet sind Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 900 m² zulässig.
- (2) Werbeträger als Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Werbepylone) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 8 m über der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche zulässig. Selbstständige Werbeanlagen, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Gesamthöhe von 8 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
(§ 14 Abs. 1, § 1 Abs. 9 BauNVO)

Hannover, den

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1674

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

Hannover, . . . 2004

Im Auftrag

Hannover, . . . 2004

Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing

Heesch
Fachbereichsleiter

Einleitungsbeschluss/ Aufstellungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in den Hannoverschen Tageszeitungen am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tage ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

Anlage 3 zur Drucksache Nr.

(Siegel)
